

Merkblatt über die Auswirkungen des neuen Gesundheitsgesetzes für Gastwirtschaftsbetriebe

(Informationen für Gastwirtschaftsbetriebe)

Seit dem 1. Juli 2008 ist das neue Gesundheitsgesetz in Kraft.
Dabei gilt es folgendes zu beachten:

Weitergabe von alkoholischen Getränken

- Neu wird die Weitergabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren auch dann unter Strafe gestellt, wenn sie kostenlos erfolgt.

Tabak und Tabakerzeugnisse:

- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sind verboten.
- Ebenso ist der Verkauf an allgemein zugänglichen Tabak- bzw. Zigarettenautomaten verboten. Dieses Verbot ist entsprechend auszuschildern.

Nichtraucherschutz

- Läden gelten neu als öffentliche Gebäude in denen das Rauchen nur in speziell gekennzeichneten und abgetrennten Räumen erlaubt ist.

Ab dem 1. Mai 2010 gilt in den Gastwirtschaften Rauchverbot.

Was den Schutz vor Passivrauchen in Gastwirtschaftsbetrieben betrifft, sind die neusten Informationen auf der Internetseite des Kantons Zürich aufgeschaltet. Detailfragen, insbesondere im Zusammenhang mit baulichen Anpassungen können auf dieser Internetseite ebenfalls abgerufen werden.

www.awa.zh.ch/rauchverbot

www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren

Sämtliche Schilder und Kleber können bei der Suchtpräventionsstelle, Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich, bestellt werden.

Zum neuen Gesundheitsgesetz geht es hier: http://www.stadt-zuerich.ch/content/ssd/de/index/gesundheit_und_praevention/suchtpraevention/jugendschutz.html